

§ 5 SchKV 2014 Einleitung des Verfahrens

SchKV 2014 - Schiedskommissionsverordnung 2014

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 12.12.2019

1. (1)Anträge an die paritätische Schiedskommission sind bei der Geschäftsstelle § 4) schriftlich einzubringen. Dem Antrag sind sechs Gleichschriften anzuschließen, von denen je eine für die Antragsgegnerin/den Antragsgegner und die Mitglieder der paritätischen Schiedskommission bestimmt ist.
2. (2)Der Antrag hat eine Darstellung des Streitfalles, die Bezeichnung der erforderlichen Beweismittel und ein bestimmtes Begehr zu enthalten. Urkunden sind in Ur- oder Abschrift beizufügen.
3. (3)Ein Verstoß gegen Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 zählt zu den Mängeln schriftlicher Anbringen im Sinne des§ 13 Abs. 3 AVG.
4. (4)Die Geschäftsstelle (§ 4) hat die bei ihr einlangenden Anträge und Gleichschriften unverzüglich der/dem Vorsitzenden der paritätischen Schiedskommission vorzulegen.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at